Geschäftsverteilungsplan

für den Gerichtsvollzieherdienst bei dem Amtsgericht in Darmstadt

Stand: 01.05.2025

(Für die genauere Aufteilung nach Straßen, siehe auch anliegendes Straßenverzeichnis)

Mit Verfügung vom 10.03.2025 des Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main (GZ: 2344 E – II/2 – 965/25) wurde ein Vollstreckungsbezirk in der Innenstadt gemäß § 3 Abs.3 der Verordnung über die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Gerichtsvollzieher dem Amtsgericht Dieburg zugeschlagen.

Für die genauere Aufteilung nach Straßen wird auf das Straßenverzeichnis verwiesen.

Mit Verfügung vom 12.03.2025 des Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main (GZ: 2344 E – II/2 – 987/25) wurde ein Vollstreckungsbezirk in Roßdorf (Ortsteil Gundernhausen) gemäß § 3 Abs.3 der Verordnung über die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Gerichtsvollzieher dem Amtsgericht Dieburg zugeschlagen.

Die Sprechstunden werden im Gerichtsgebäude B am Mathildenplatz 12 des Amtsgerichts Darmstadt in den Räumen B. 019 und B. 020 im Erdgeschoss abgehalten.

Obergerichtsvollzieher **Ramge**

Telefon: 0176 62625317 o. 06161 / 807522

Montag von 8:00 Uhr - 9:00 Uhr
Mittwoch von 8:00 Uhr - 9:00 Uhr

Zuständigkeit:

- Ober-Ramstadt
- Modautal (Allertshofen, Asbach, Brandau, Ernsthofen, Herchenrode, Hoxhohl, Klein Bieberau, Lützelbach, Neunkirchen, Neutsch, Webern)

Obergerichtsvollzieher **Schäfer**

Telefon: 0176 92264261 o. 06150 / 55301

Dienstag von 12:00 Uhr - 13:00 Uhr
Freitag von 10:30 Uhr - 11:30 Uhr

Zuständigkeit:

- Weiterstadt
- Braunshardt
- Schneppenhausen
- Stadtbezirk (siehe Straßenverzeichnis)

Obergerichtsvollzieherin **Samuels**

Telefon: 0151 54712265

Mittwoch von 10:00 Uhr - 11:30 Uhr
Freitag von 10:00 Uhr - 12:00 Uhr

Zuständigkeit:

- Stadtbezirk (siehe Straßenverzeichnis)

Obergerichtsvollzieherin **Schröter**

Telefon: 0176 54725382 o. 06151 / 4929770

Mittwoch von 11:30 Uhr - 12:30 Uhr
Dienstag von 10:00 Uhr - 11:00 Uhr

Zuständigkeit:

- Erzhausen (siehe Straßenverzeichnis)
- Stadtbezirk (siehe Straßenverzeichnis)

Gerichtsvollzieherin **Steinborn**

Telefon: 0177 6402620 (während der Sprechzeiten)
ansonsten 0177 6402620 o. 06245 / 9945719

Dienstag von 08:00 Uhr - 09:00 Uhr
Donnerstag von 08:00 Uhr - 09:00 Uhr

Zuständigkeit:

- Bickenbach
- Alsbach-Hähnlein
- Eschollbrücken, Eich, Hahn
- Stadtbezirk (siehe Straßenverzeichnis)

Gerichtsvollzieherin **Stein**

Telefon: 06073 / 7479757 o. Fax: 06073 / 7479041

Montag von 08:00 Uhr - 9:00 Uhr
Dienstag von 11:00 Uhr - 13:00 Uhr
Donnerstag von 9:00 – 11:00 Uhr (Telefonsprechstunde 06073 / 7479757)

Zuständigkeit:

- Pfungstadt Stadt
- Stadtbezirk (siehe Straßenverzeichnis)

Obergerichtsvollzieherin **Hahl**

Telefon: 06257 / 85982

Montag von 16:00 Uhr - 17:00 Uhr
Donnerstag von 10:30 Uhr - 11:30 Uhr
Freitag von 10:30 Uhr - 11:30 Uhr

Zuständigkeit:

- Stadtbezirk (siehe Straßenverzeichnis)
- Eberstadt (siehe Straßenverzeichnis)

Obergerichtsvollzieher **Brehm**

Telefon: 0170 6914873

Montag von 12:30 Uhr - 13:30 Uhr
Donnerstag von 12:30 Uhr - 13:30 Uhr

Zuständigkeit:

- Stadtbezirk (siehe Straßenverzeichnis)
- Seeheim
- Jugenheim
- Malchen
- Griesheim (siehe Straßenverzeichnis)

Obergerichtsvollzieherin **Becker**

Telefon: 0170 3432679

Montag von 10:00 Uhr - 11:00 Uhr
Donnerstag von 7:30 Uhr – 8:30 Uhr

Zuständigkeit:

- Mühltal
- Ober-Beerbach, Steigerts, Stettbach,
- Stadtbezirk (siehe Straßenverzeichnis)

Obergerichtsvollzieher **Schilling**

Telefon: 0176 94890871

Dienstag von 08:00 Uhr - 09:00 Uhr
Freitag von 10:00 Uhr - 11:00 Uhr

Zuständigkeit:

- Messel
- Roßdorf (ohne den Ortsteil Gundernhausen)
- Stadtbezirk (siehe Straßenverzeichnis)
- Wixhausen

Gerichtsvollzieher **Zorn**

Telefon: 0157 38313501

Montag von 11:00 Uhr - 12:00 Uhr
Donnerstag von 10:00 Uhr - 11:00 Uhr

Zuständigkeit:

- Stadtbezirk (siehe Straßenverzeichnis)
- Griesheim (siehe Straßenverzeichnis)

Gerichtsvollzieher **Irsag**

Telefon: 06105 9668966 o. 0157 31048849

Dienstag von 13:30 Uhr - 14:30 Uhr
Freitag von 08:00 Uhr - 9:00 Uhr

Zuständigkeit:

- Griesheim (siehe Straßenverzeichnis)
- Siedlung Tann
- Gräfenhausen
- Erzhausen (siehe Straßenverzeichnis)

Hinweis

Bitte richten Sie Zwangsvollstreckungs- und Zustellungsaufträge, Sachstandsanfragen und weiteren Schriftverkehr ausschließlich an die Gerichtsvollzieherverteilerstelle des Amtsgerichts Darmstadt

Amtsgericht Darmstadt
- Gerichtsvollzieherverteilerstelle -

Mathildenplatz 12

Vertretungsregelung		
Gerichtsvollzieher	**1.Vertreter**	**2. Vertreter**
OGV'in Becker	**GV Zorn**	**OGV Ramge**
OGV Brehm	**OGV Ramge**	**OGV'in Becker**
OGV'in Hahl	**GV'in Stein**	**OGV Schilling**
GV Irsag	**OGV'in Schröter**	**GV'in Steinborn**
OGV Ramge	**OGV Brehm**	**GV Zorn**
OGV'in Samuels	**OGV Schilling**	**OGV'in Stein**
OGV Schäfer	**GV'in Steinborn**	**OGV'in Schröter**
OGV Schilling	**OGV'in Samuels**	**OGV'in Hahl**
GV'in Steinborn	**OGV Schäfer**	**GV Irsag**
OGV'in Schröter	**GV Irsag**	**OGV Schäfer**
GV'in Stein	**OGV'in Hahl**	**OGV'in Samuels**
GV Zorn	**OGV'in Becker**	**OGV Brehm**

Für die Erledigung von Zustellungs- und Vollstreckungsaufträgen, die in verschiedenen Vollstreckungsbezirken des Amtsgerichts auszuführen sind, bleibt derjenige Gerichtsvollzieher ausschließlich zuständig, der für die in dem Auftrag genannte Anschrift nach der Bezirkseinteilung jeweils örtlich zuständig ist.
Unterhält der Schuldner neben seinem Wohnsitz ein Geschäftslokal im Amtsgerichtsbezirk, so obliegt die Erledigung des Antrags allein dem für den Wohnsitz zuständigen Gerichtsvollzieher. Sitzt der Schuldner in der Justizvollzugsanstalt ein, so ist alleine der Gerichtsvollzieher für die Erledigung des Auftrags zuständig, in dessen Bezirk die Justizvollzugsanstalt ihren Verwaltungssitz hat.

Für Zustellungsaufträge durch Aufgabe zur Post (z.B. vorläufige Zahlungsverbote oder Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse ohne Aufforderung nach § 840 ZPO) ist der Gerichtsvollzieher zuständig, in dessen Bezirk der Schuldner des jeweiligen Verfahrens seinen Wohnsitz bzw. Sitz hat.

Aufträge für Zustellungen an einen Ort außerhalb des Amtsgerichtsbezirks sowie Aufträge auf Zustellungen durch Aufgabe zur Post werden buchstabenweise wie folgt verteilt:

Zustellungsempfänger/in mit den Anfangsbuchstaben des Familiennamens

Anfangsbuchstabe	Zuständiger Gerichtsvollzieher
A	Obergerichtsvollzieherin Hahl
B	Obergerichtsvollzieher Schäfer
C	Obergerichtsvollzieher Schäfer
D	Gerichtsvollzieher Zorn
E	Gerichtsvollzieher Zorn
F	Gerichtsvollzieherin Steinborn
G	Gerichtsvollzieher Zorn
H	Obergerichtsvollzieherin Samuels
I	Obergerichtsvollzieher Samuels
J	Obergerichtsvollzieherin Samuels
K	Gerichtsvollzieherin Steinborn
L	Gerichtsvollzieherin Steinborn
M	Gerichtsvollzieher Zorn
N	Obergerichtsvollzieher Ramge
O	Obergerichtsvollzieher Ramge
P	Obergerichtsvollzieherin Bender
Q	Gerichtsvollzieher Zorn
R	Gerichtsvollzieher Zorn
S	Obergerichtsvollzieher Schäfer
Sch	Obergerichtsvollzieher Brehm
St	Obergerichtsvollzieher Brehm
T	Obergerichtsvollzieher Ramge
U	Obergerichtsvollzieher Schilling
V	Obergerichtsvollzieher Schilling
W	Obergerichtsvollzieher Schilling
X	Obergerichtsvollzieher Schilling
Y	Obergerichtsvollzieher Schilling
Z	Obergerichtsvollzieher Schilling

Außerordentliche Zuständigkeiten	**Zuständiger Gerichtsvollzieher**
Zustellungen JVA Darmstadt	Obergerichtsvollzieherin Hahl
Zustellungen JVA Weiterstadt	Obergerichtsvollzieher Schäfer
Zustellungen Stadt Darmstadt	Obergerichtsvollzieherin Hahl
Zustellungen Sparkasse Darmstadt **A - G**	Zustellungspool
Zustellungen Sparkasse Darmstadt **H - L**	Obergerichtsvollzieherin Hahl
Zustellungen Sparkasse Darmstadt **M - Z**	Zustellungspool
Zustellungen Landwehrstraße 55	Zustellungspool

Die Zuständigkeit für Zustellungen über den Zustellungspool des Gerichtsvollzieherdienstes des Amtsgerichts Darmstadt wechselt im wöchentlichen Rhythmus. Die Einteilung erfolgt durch die Gerichtsvollzieherverteilerstelle.

Anträge, die über die Gerichtsvollzieherverteilerstelle laufen und eine einheitliche Amtstätigkeit eines Gerichtsvollziehers in mehreren Bezirken erfordern (mehrere Schuldner, Zustellung und anschließende Pfändung pp.) sind durch die Leitung der Gerichtsvollzieherverteilerstelle bzw. die Vertretung jeweils nach Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten an einen der zuständigen Gerichtsvollzieher zu verteilen; der so beauftragte Gerichtsvollzieher ist für die gesamte Ausführung des Auftrags zuständig.

Bei einem Auftrag zur Zustellung an Drittschuldner und Schuldner ist jedoch stets der für den Wohnort des Drittschuldners in Betracht kommende Gerichtsvollzieher zuständig.

Von der Geschäftsverteilung bleiben Aufträge unberührt die ohne Gefährdung der Parteirechte keinen Aufschub gestatten. Zur Erledigung dieser Aufträge ist jeder Gerichtsvollzieher ohne örtliche Beschränkung berechtigt und verpflichtet.

Zuständig für Aufträge zur Erhebung von Wechseln und Scheckprotesten ist der jeweilige Gerichtsvollzieher des Eildienstes. Die Einteilung des Eildienstes erfolgt durch die Gerichtsvollzieherverteilerstelle.

Vollstreckungsaufträge, für die ein Gerichtsvollzieher nach der neuen Bezirkseinteilung nicht mehr zuständig ist, gehen auf den neu zuständigen Gerichtsvollzieher über; Mehrkosten dürfen hierauf dem Auftraggeber nicht erwachsen.

Die Vollstreckung dinglicher Arreste gemäß § 111 d Strafprozessordnung obliegt der hiesigen Vollziehungsbeamtin. Gleiches gilt für die Aufträge seitens der Staatsanwaltschaft Darmstadt zum Zwecke der Verwertung von Asservaten oder eingezogenen Gegenständen. Bei der Durchführung von Versteigerungen wird die Vollziehungsbeamtin durch Gerichtsvollzieher unterstützt.

In Bezirken, in denen eine örtliche Zuständigkeit der Vollziehungsbeamtin gegeben ist, tritt bei Verhaftungen des Schuldners der Gerichtsvollzieher an die Stelle der Vollziehungsbeamtin.

Darmstadt, 20.05.2025
Der Geschäftsleiter des Amtsgerichts

gez.
Lang

Genehmigt und in Kraft gesetzt
DIE PRÄSIDENTIN DES AMTSGERICHTS
In Vertretung

gez.
Dr. Markert